

Anlage 1 Vorzulegende Unterlagen

Bitte lesen Sie sich folgende Informationen aufmerksam und in Ruhe durch.

1. Wie müssen Unterlagen an das Regierungspräsidium übersandt werden?

Unterlagen müssen per Post eingereicht werden.

2. In welcher Form müssen Unterlagen eingereicht werden?

Alle landessprachlichen Dokumente müssen übersetzt werden. Übersetzungen werden von in Deutschland öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer (<https://www.justiz-dolmetscher.de>) vorgenommen. Alle beschriebenen/gestempelten Seiten müssen übersetzt werden. Der Übersetzer muss eine Kopie des landessprachlichen Dokuments an die Übersetzungen heften, damit erkennbar ist, welches Dokument übersetzt wurde. An der Heftung soll der Übersetzerstempel angebracht werden.

Die deutsche Übersetzung (mit der angehefteten Kopie des landessprachlichen Dokuments) muss als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden. Amtliche Beglaubigungen werden in Deutschland durch die Bürgerbüros oder durch einen Notar vorgenommen, im Ausland durch die deutsche Botschaft/das deutsche Konsulat.

Bitte reichen Sie keine Sammelbeglaubigungen ein. Jedes Dokument muss separat amtlich beglaubigt werden.

3. Welche Besonderheiten gibt es beim Diplom und der Berufszulassung?

Das Diplom/das Abschlusszeugnis der medizinischen Ausbildung sowie ggf. die Berufszulassung sind - sofern in Ihrem Ausbildungsland grundsätzlich die Möglichkeit besteht - zwingend mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert einzureichen. Die Apostille muss auch, wie auf dieser Seite 1, Punkt 2 beschrieben, übersetzt werden.

4. Wichtige Hinweise

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Unterlagen in genau dieser beschriebenen Form eingereicht werden. Bitte verwenden Sie für die Unterlagen **keine** Klarsichtfolien, Schnellhefter oder Ähnliches! Eingereichte Unterlagen verbleiben auch nach Abschluss des Verfahrens bei der Behörde.

5. Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

5.1 Persönliche Unterlagen

- 1) Antragsformular (mit Anlage 1 mit Markierung der mitgesandten Nachweise)
 - Form: im Original
- 2) Glaubhaftmachung darüber, dass eine ärztliche Tätigkeit in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll (z. B. Bescheinigung eines potentiellen Arbeitgebers, dass Interesse an Ihrer Einstellung nach Erhalt der Approbation besteht). Im Einzelfall kann auch durch den Nachweis persönlicher Umstände (z.B. enger familiärer Beziehungen) glaubhaft gemacht werden, dass der Beruf in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll.
 - Form: im Original
- 2a) **Antragsteller, die bereits einen Antrag in einem weiteren Bundesland gestellt haben oder die bisher in einem anderen Bundesland gewohnt haben:**
 - verbindliche Stellenzusage für die Zeit nach Erhalt der Approbation, als Begründung für den Wechsel der Zuständigkeit, falls nicht besondere persönliche Umstände nachgewiesen werden können, die den Zuständigkeitswechsel glaubhaft machen.
 - Form: im Original, Kopie oder per E-Mail
- 3) Kopie des Reisepasses
 - Form: amtlich beglaubigte Kopie (ohne deutsche Übersetzung)
- 4) Lebenslauf in deutscher Sprache, lückenlos, vollständig (inklusive Schulbildung + Einreisedatum nach Deutschland), tabellarisch, chronologisch, persönlich unterschrieben und mit Datum versehen. Bitte beachten Sie, dass auch Stationen aufzunehmen sind, die nichts mit Ihrer medizinischen Tätigkeit zu tun haben. Es darf sich aus dem Lebenslauf kein Zeitraum ergeben, der nicht erklärt wird. Die Stationen müssen in zeitlich korrekter Reihenfolge aufeinander aufbauen. Bei jeder Station ist neben dem Zeitraum und der Tätigkeitsangabe zudem der Ort und das Land mitaufzunehmen. Bitte prüfen Sie Ihren Lebenslauf vor Einreichung, um widersprüchliche Angaben zu vermeiden. Bitte beachten Sie zudem unseren Musterlebenslauf sowie die darin enthaltenen Hinweise (am Ende dieser Anlage aufgeführt).
 - Form: im Original

5) Bei Namensänderung

Falls sich der Name geändert hat: Namensänderungsurkunde, ggf. Heiratsurkunde

- Form: amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, siehe Seite 1 Punkt 2

6) Geburtsurkunde bei Antragstellern aus arabischsprachigen Ländern

Bei Antragstellern aus arabischsprachigen Ländern ist die Geburtsurkunde zum Nachweis des vollständigen Namens einzureichen.

- Form: amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, siehe Seite 1 Punkt 2

5.2 Ausbildungsnachweise

6) Diplom als Ärztin/Arzt:

- Form: - amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, siehe Seite 1 Punkt 2 **und**
- Haager Apostille oder Legalisation, siehe Seite 1 Punkt 3

7) Fächerindex mit Angabe der Stunden und der Noten:

- Form: amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, siehe Seite 1 Punkt 2

8) Bescheinigung der vollständig abgeschlossenen praktischen Ausbildungsphase

(z. B. Internatur, Ordinatur, Praktische Phase, Praktisches Jahr, Rotating Internship etc.)

- Form: amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, siehe Seite 1 Punkt 2

9) Berufszulassung/die Zulassung zur Ausübung des Arztberufes im Herkunftsstaat (Lizenz etc.):

- Form: - amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, siehe Seite 1 Punkt 2 **und**
- Haager Apostille oder Legalisation, siehe Seite 1 Punkt 3

5.3 Nachweis von Sprachkenntnissen

10) Sprachzertifikat, mindestens Niveau B 2 des Gemeinsamen

Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) eines anerkannten Sprachinstituts mit ALTE- (Association of Language Testers in Europe)-Zertifizierung z.B.

Goethe-Institut, TELC, ÖSD etc. in amtlich beglaubigter Kopie, **nicht älter als**

5 Jahre

- Form: amtlich beglaubigte Kopie

5.4 Folgende Nachweise müssen erst bei Erteilung der Approbation bzw. Berufserlaubnis vorliegen (bitte Gültigkeitsfristen der Dokumente beachten)

- 11) aktuelles polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug/criminal record aus dem Land des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes sowie weiterer Länder in denen ein dauerhafter Wohnsitz (über einem Jahr) bestand (bspw. aus dem Studienland)
- Form: amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, siehe Seite 1 Punkt 2
 - Zeitpunkt: nicht älter als 3 Monate am Tag der Ausreise
- 12) aktuelles Certificate of Good Standing/Unbedenklichkeitsbescheinigung aus den Ländern, in denen der ärztliche Beruf ausgeübt wurde
- Form: amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, siehe Seite 1 Punkt 2
 - Zeitpunkt: nicht älter als 3 Monate nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit
- 13) aktuelle ärztliche Bescheinigung, dass Sie für die Ausübung des ärztlichen Berufs nicht aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet sind.
- Form: im Original (**Anlage 2**)
 - Zeitpunkt: nicht älter als 3 Monate bei Ausstellung der Approbation/Berufserlaubnis
- 14) aktuelles polizeiliches Führungszeugnis aus Deutschland, Belegart „OB“ zur Vorlage beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, unter Angabe des Verwendungszwecks „Approbation **oder** Berufserlaubnis als Arzt/Ärztin“ ggf. mit Angabe des Sachbearbeiters (soweit bekannt).
- Form: Unbedingt Belegart „OB“ zur Vorlage beim Regierungspräsidium Stuttgart beachten. Führungszeugnisse mit anderen Belegarten werden nicht akzeptiert. Das Führungszeugnis Belegart „OB“ wird uns direkt von der ausstellenden Behörde zugesandt. Es wird Ihnen nicht ausgehändigt.
 - Zeitpunkt: nicht älter als 3 Monate bei Ausstellung der Approbation/Berufserlaubnis
- 15) nur bei Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis: Stellenzusage Ihres Arbeitgebers für die Berufserlaubnis
- Für Erteilung der Approbation nicht erforderlich!**
- Form: im Original (**Anlage 3**)

Wichtiger Hinweis:

Das Führungszeugnis sowie das Certificate of Good Standing *aus Ihrem Heimatland* beantragen Sie am besten noch vor der (dauerhaften) Ausreise aus Ihrem Heimatland in Ihrem Heimatland und reichen diese Dokumente nach der Einreise nach Deutschland ein. Das ist meist einfacher und weniger aufwendig, als es von Deutschland aus zu beantragen. Bitte beachten Sie außerdem, dass es sich um ein aktuelles Führungszeugnis und ein aktuelles Certificate of Good Standing handeln muss. Das Führungszeugnis darf bei dauerhafter Ausreise nicht älter als drei Monate sein. Das Certificate of Good Standing darf nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein.

Sobald die Unterlagen in der korrekten Form und vollständig vorliegen, beginnt die eigentliche Gleichwertigkeitsprüfung (Gutachten/Kenntnisprüfung). Über die weiteren Schritte informieren wir Sie dann zu gegebener Zeit noch genauer.

6. Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung

6.1 Gutachten

Achtung: Die unter 6.1. aufgeführten Unterlagen sind nur einzureichen, falls Sie sich für ein Gutachten entscheiden. Entscheiden Sie sich für eine Kenntnisprüfung, sind diese Unterlagen nicht erforderlich.

- Individualisiertes Curriculum mit aufgeschlüsselten Inhalten.
 - Form: **Original in der Landessprache** mit deutscher – durch einen in Deutschland öffentlich bestellten bzw. beeidigten Übersetzer gefertigten – Übersetzung. (Keine Legalisation/Haager Apostille erforderlich). Falls an der jeweiligen Universität Englisch Lehrsprache ist, kann das Original Curriculum in englischer Sprache verfasst werden. Eine Übersetzung ist dann nicht notwendig.
- Sonstige Befähigungsnachweise, sofern vorhanden. Z.B. Nachweise über Berufserfahrung einschließlich Art und Dauer der konkreten ärztlichen Tätigkeiten, Nachweise über Facharztweiterbildungen, Nachweise über Praktika etc.
 - Form: amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, siehe Seite 1 Punkt 2

Zum individualisierten Curriculum

Bei einem individualisierten Curriculum (Studienbuch) handelt es sich um den Lehrplan/ Studienbuch der Universität. Das Curriculum gibt Aufschluss über die wesentlichen Inhalte und den Stundenumfang der von Ihnen besuchten Lehrveranstaltungen/Fächer (vgl. § 3 Abs. 3

Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 sowie Abs. 6 Nr. 6 BÄO) und ist damit zwingende Voraussetzung für die Gleichwertigkeitsprüfung. Dem Curriculum muss eine Bestätigung der Universität beigefügt sein, aus der hervorgeht, dass dieses Curriculum das von Ihnen persönlich absolvierte Studium betrifft. Das Bestätigungsschreiben der Universität ist an das Curriculum zu heften und die Heftung mit einem Stempel/Siegel der Universität zu versehen. Das Curriculum muss als gesamtes Dokument (inkl. Personalisierungsschreiben) von der Universität gebunden werden und die Bindung (z.B. Kordel ö. Ä.) muss von der Universität gesiegelt/gestempelt werden. Bitte beachten Sie, dass auch das eingereichte Curriculum nach Abschluss des Verfahrens bei der Behörde verbleiben muss.

6.2 Kenntnisprüfung

Alternativ zur Gleichwertigkeitsüberprüfung des Studienabschlusses bieten wir Ihnen an, einen gleichwertigen Kenntnisstand im Rahmen **einer Kenntnisprüfung** nachzuweisen. Entscheiden Sie sich alternativ für die Kenntnisprüfung, ist keine Vorlage eines Curriculums oder der sonstigen Befähigungsnachweise erforderlich.

Beispiel – Lebenslauf

Persönliche Daten _____

Name Max Mustermann
Adresse Musterstraße 1
54321 Beispielstadt
Telefon 0176 235675412263
E-Mail maxmuster@gmail.com
Geburtsdatum 01.01.1900
und -Ort in Musterstadt/ Musterland
Staatsangehörigkeit Muster-Nationalität
Familienstand ledig/ verheiratet
Einreisedatum nach dd.mm.yyyy
Deutschland

08/2022 - 12/2022 Sprachschule in Ort / Land
07/2018 - 07/2022 Beispielpraxis/ Beispielkrankenhaus in Ort / Land
-> eigenverantwortlich als Arzt?
07/2016 - 06/2018 z.B. Arbeitssuchend in Ort / Land oder Elternzeit in Ort / Land
06/2015 - 06/2016 Praktische Phase (Internatur, rotating internship)
08/2008 - 05/2015 Medizinstudium an der Beispiel- Universität in Ort / Land
09/2007 - 07/2008 Aufnahmeprüfung Medizinstudium in Ort / Land
09/2006 - 08/2007 Nichtmedizinische Tätigkeit in Beispielfirma in Ort/ Land
09/1999 - 08/2006 Gymnasium/weiterführende Schule in Ort / Land
09/1995 - 08/1999 Grundschule in Ort / Land

Sprachkenntnisse _____

Englisch B2
Arabisch Muttersprache

Ort, Datum, persönliche Unterschrift

Musterstadt, dd.mm.yyyy, *Max Mustermann*